Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1117

öffentlich

Datum: 16.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**12.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**21.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**23.09.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wiederbestellung zum Ersten Landesrat

Beschlussvorschlag:

Herr Erster Landesrat Reiner Limbach wird - vorbehaltlich seiner Wiederwahl zum Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - gemäß Vorlage Nr. 15/1117 ab dem 01.02.2023 zum Ersten Landesrat wiederbestellt. Er erhält als Erster Landesrat - anstelle der Besoldung als Landesrat nach B 5 LBesO - zum 01.02.2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 7 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ein jederzeitiger Widerruf der Übertragung der Funktion als Erster Landesrat bleibt vorbehalten.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederbestellung zum Ersten Landesrat zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu seiner Wiederbestellung.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1117:

Wiederbestellung zum Ersten Landesrat als allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland

I. Allgemeines

Die 14. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 3. Sitzung am 26.01.2015 (Vorlage Nr. 14/264) für die Dauer von acht Jahren Herrn Reiner Limbach zum Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation -. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01.02.2015 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 31.01.2023.

Gleichzeitig wurde Herr Reiner Limbach aufgrund des Beschlusses zu Antrag Nr. 14/23 SPD, CDU in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 26.01.2015 die Funktion des Ersten Landesrates als allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) werden der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamtinnen und Beamte (Landesrätinnen/Landesräte) beigeordnet.

Allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes ist die Erste Landesrätin/der Erste Landesrat.

Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen/Landesräte wird eine Landesrätin/ein Landesrat zur Ersten Landesrätin/zum Ersten Landesrat bestellt. Der entsprechende Beschluss ist von der Landschaftsversammlung zu fassen.

Herr Limbach hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl als Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - und zur erneuten Bestellung zum Ersten Landesrat bekundet.

Die Wiederwahl von Herrn Limbach zum Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - ist von der Landschaftsversammlung gesondert zu beschließen. Hierzu wird auf Vorlage Nr. 15/1116 verwiesen.

Daraus folgt:

Sollte mit Vorlage Nr. 15/1116 der Beschluss zur Wiederwahl von Herrn Limbach zum Landesrat ab dem 01.02.2023 für die Dauer von acht Jahren erfolgen und Herr Limbach die Wiederwahl annehmen, so kann auch seine Wiederbestellung zum Ersten Landesrat beschlossen werden.

Die Funktion des Ersten Landesrates war zum Zeitpunkt der Bestellung am 26.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 6 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gemäß § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie/er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Bei Wiederwahl als Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - erhält Herr Limbach im Falle der erneuten Bestellung als Erster Landesrat ab dem 01.02.2023 gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO Besoldung nach B 7 LBesO.

Ein jederzeitiger Widerruf der Übertragung der Funktion als Erster Landesrat bleibt vorbehalten.

L u b e k